

SATZUNG des TURNVEREIN OPFINGEN e.V.
in der aktuell gültigen Version von 2025



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein Opfingen e.V.". Er ist im Vereinsregister Freiburg unter VR 2684 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg-Opfingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.. Je nach Bedarf und sportlichem Angebot können Mitgliedschaften in Sportverbänden variieren, gekündigt bzw. neu erworben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein initiiert sportliche und turnerische Übungen und Leistungen in umfangreichen Betätigungsfeldern für alle Altersgruppen und Geschlechter und fördert damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Die Freude am Sport steht dabei im Vordergrund. Kameradschaft und Fairness im Umgang miteinander unter Wahrung parteipolitischer, weltanschaulicher und religiöser Neutralität sind elementare Grundsätze des Vereins und sind im Vereinskodex erfasst.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Abhaltung dazu geeigneter Übungsstunden, die Teilnahme an Sportveranstaltungen und Durchführung von Sportveranstaltungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg (Ortsverwaltung Freiburg-Opfingen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Stadtteil Freiburg-Opfingen zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann an besonders verdiente Personen des Turnvereins Opfingen e.V. auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands verliehen werden. Ehrenmitglieder haben sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder digitaler Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle

des Turnvereins gerichtet ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben bzw. zu bestätigen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand bzw. die damit beauftragte Person entscheidet im Sinne des Vereins über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (wie Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankdaten und Alter sowie vereinsbezogene Daten (wie Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer, Teilnahme an Übungen, Sportveranstaltungen und Sportbetrieb). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und Organisation des Sportbetriebs und Erfolgsmitteilungen benötigt. Eine Übermittlung an Dritte wie Übungsleitern erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten wie Anschrift, E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bzw. der Geschäftsstelle des Turnvereins. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins nach § 2 Ziff. 1 verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres findet sich in den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen bzw. in einer Beitragsordnung, die der Gesamtvorstand auf Basis der von der Mitgliederversammlung

beschlossenen Mitgliedsbeiträgen und Fälligkeiten sowie den in dieser Satzung genannten Regelungen beschließen kann.

- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsregelung/Beitragsordnung. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte so lange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den vorgegebenen Zeiten zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die gesetzlichen und städtischen Vorgaben zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Geschäftsführender Vorstand, gebildet aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
 - b) Gesamtvorstand, gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. Ziff. a und den Abteilungsleitungen, Gerätewart, und Jugendleiter sowie bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 300,00 € bis 1000,00 € die Zustimmung mittels einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands, über 1000,00 € die Zustimmung mittels einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Die Beschlussfassung kann in einer einberufenen Sitzung in Präsenz oder virtuell aber auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sie können aber entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber, trifft der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche, vom Vorstand zuvor genehmigten Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, die über den Spiel- und Trainingsbetrieb hinausgehen,

Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere die Finanzen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e) Verfolgung des Vereinszwecks und der Vereinsinteressen
 - f) Erlass von Vereinsordnungen
 - g) Erstellung der Berichte aus den Abteilungen und Jugend
 - h) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu können Verantwortlichkeiten an eine oder mehrere Personen des Gesamtvorstandes als Medienvertreter bzw. Social-Media-Beauftragte abgetreten werden.
 - i) Organisation und Durchführung von (Sport-)Veranstaltungen, wozu Verantwortlichkeiten an eine oder mehrere Personen des Gesamtvorstandes (z.B. Beiräte) als Veranstaltungskomitee abgetreten werden können.
 - j) Gründung und Auflösung von Abteilungen des Vereins
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung von der Wahl an für die Dauer von ca. zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, (abhängig von der Terminierung der Mitgliederversammlungen) gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Vereinsmitglied als Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei bzw. fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand bzw. Gesamtvorstand kann in Textform z.B. per E-Mail beschließen, wenn eine 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenz oder auch virtuell bzw. hybrid nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstands durchgeführt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Durchführung der Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video-/ Telefonkonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen bzw. hybriden Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den in dieser Satzung genannten Bestimmungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der zwei unabhängigen Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Dieser setzt die Tagesordnung fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in dem wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Opfingen (Freiburg i.Br.) und auf der Homepage des Vereins erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Ansonsten gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einer Person des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wird eine geheime Wahl oder Abstimmung beantragt, muss die Mehrheit der Versammlung dem zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und die Wahl annimmt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassierer

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er hat dem Gesamtvorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Die Buchhaltungsunterlagen sind jährlich den zwei gewählten Kassenprüfern vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Ziff. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Hinsichtlich des Vereinsvermögens bei einer Vereinsauflösung siehe § 2 Ziff. 5.

§ 18 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2025 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt mit sofortiger Wirkung die Fassung vom 20. September 1994 mit den Änderungen vom 30. März 2009.